

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 26. April 1993 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (MüABl. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine entgeltliche Kinderbetreuung“ durch die Worte „eine notwendige Betreuung von in ihrem Haushalt lebenden Kindern und Angehörigen“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Dies gilt für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und für Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“
3. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Kinderbetreuungskosten“ durch das Wort „Betreuungskosten“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Kinderbetreuungskosten“ durch das Wort „Betreuungskosten“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.